

Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt

Dr. Jürgen Schmid
Richter am Amtsgericht München
Als weiterer aufsichtführender Richter

Inhaltsübersicht

I. Häusliche Gewalt	2
1. Begriffsbestimmung und Auswirkung auf Kinder	2
2. Kontaktaufnahme der BSA mit der Familie	2
3. Arbeitsansätze der geschlechtsspezifischen Beratungsstellen	2
4. Interventionen im frühen Termin	2
II. Umgangseinschränkungen	3
1. Entführungsgefahr	3
2. Kindesmisshandlung	3
2. Sexueller Missbrauch	3
3. Widerstand des Kindes	3
4. Entfremdung	3
6. Sonstiges	3
III. Sonderleitfaden	4
1. Antrag und früher Termin	4
2. Kontaktaufnahme der BSA mit der Familie und Gefährdungseinschätzung	4
3. Früher der Aufklärung dienender Termin	4
4. Interventionen im frühen Termin	4

I. Häusliche Gewalt:

1. Begriffsbestimmung und Auswirkung auf Kinder

Der Begriff häusliche Gewalt umfasst alle Formen der physischen, sexuellen, sozialen und emotionalen Gewalt zwischen Partnern einer Lebensgemeinschaft. Etwa 24% der weiblichen Bevölkerung ist von häuslicher Gewalt betroffen, dabei beobachtet in der Hälfte der Fälle das Kind die Gewalt. Von Kindern miterlebte Gewalt hat die gleichen negativen Folgen für die Entwicklung der Kinder wie direkte Kindsmisshandlung. Es muss geprüft werden, welche Verarbeitungsmöglichkeiten der Persönlichkeit des Kindes zur Verfügung stehen, in welcher Weise das Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigt wurde, wie die Erziehungsfähigkeit der Eltern einzuschätzen ist, welche Vorleistungen vom Täter zu erbringen sind und welches Unterstützungssystem zur Verhinderung weiterer Taten erforderlich ist. Täter versuchen nicht selten, über die kindschaftsrechtlichen Verfahren das Gewaltverhältnis fortzusetzen.

2. Kontaktaufnahme der BSA mit der Familie

Die BSA nimmt Kontakt mit der betroffenen Familie auf und führt nach Möglichkeit einen Hausbesuch mit Anhörung des Kindes durch. Dabei ist die Sensibilisierung für alle Formen von Gewalt ein wichtiger Aspekt präventiven Kinderschutzes. Manchmal schieben die Eltern aus Scham oder Angst einen anderen Trennungsgrund vor. Bei den Kindern bestehen häufig psychosomatische Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten. Werden Gewalthandlungen angesprochen, kommt es häufig zu widersprüchlichen Aussagen der Eltern. Teilweise kann das Stattgefundenhaben von Partnergewalt durch Gespräche mit zur Tatzeit anwesenden Kindern aufgeklärt werden. Je nach Einsicht des Täters kann die BSA die Eltern motivieren, eine getrennte gewaltzentrierte Beratungsstelle wie Frauenhilfe oder Männerinformationszentrum aufzusuchen, wo gewaltfreie Konfliktlösungen erarbeitet werden können. Ohne Täterinsicht wird mit den Eltern getrennt weitergearbeitet und der Kinderschutz gewährleistet, wofür Zeit und geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote wie bei IMMA oder Kibs erforderlich sind. Im schriftlichen Bericht ans Familiengericht wird die Gewalt thematisiert, ein hohes Folgerisiko besteht, wenn der Täter öfter oder brutale Gewalt ausgeübt hat, aus Eifersucht oder Kontrolle gehandelt hat, mit der Selbst- oder Fremdtötung gedroht hat, zusätzlich ein Suchtproblem hat, auch zu Kindern gewalttätig war oder eine Waffe besitzt. Effektiver Kinderschutz setzt Kooperation aller Professionen voraus.

3. Arbeitsansätze der geschlechtsspezifischen Beratungsstellen

Das Täterprogramm beabsichtigt, die Wahrnehmung von der Anwesenheit der Kinder zu verbessern, das Bewusstsein für Signale der Kinder zu schärfen, die Einfühlungsfähigkeit in das Erleben der Kinder zu fördern und eine Betroffenheit vom Kinderleid herzustellen. Der Vater sollte die Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten im abschließenden Gespräch mit den Kindern übernehmen und jegliche weitere Gewalt vermeiden. Die Mütter haben neben sichtbaren Verletzungen insbesondere psychosomatische Beschwerden wie eine posttraumatische Belastungsstörung. Erst müssen bei den Frauen Kontrollmöglichkeiten wie Dissoziationsstopp und Reorganisation erarbeitet werden.

4. Interventionen im frühen Termin

In Fällen häuslicher Gewalt ist der Sonderleitfaden anzuwenden und ist der Gewalttäter grundsätzlich nicht erziehungsgeeignet (Firsching/Schmid, Familienrecht, Rn 822). Im frühen Termin muss die Verfestigung des Kindeswohl gefährdender Dynamiken vermieden und das Zeitfenster für niederschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offengehalten werden. Denn in gewaltbelasteten Familiensystemen werden Strukturen benötigt, die im Verbund mit Täterprogrammen durch Herstellen von Schutz die Gewaltopfer stabilisieren. Nur die Kinder, die gerichtlich zum Umgang gezwungen worden waren, haben auf Dauer den Kontakt abgebrochen.

II. Umgangseinschränkungen:

Bei der längerfristigen Umgangseinschränkung wegen Kindeswohlgefährdung gibt es folgende sechs Fallgruppen:

1. Entführungsgefahr:

Bei begründeter Angst des Obhutsinhabers vor einer drohenden oder erneuten Entführung des Kindes ist begleiteter Umgang anzuordnen (HK-FamR/Schmid, § 1683 BGB Rn 18).

2. Kindesmisshandlung:

Körperliche Angriffe in der Vergangenheit auf das Kind führen vor allem bei fortdauernder Angst des Kindes zur Umgangseinschränkung (HK-FamR/Schmid, § 1683 BGB Rn 19).

2. Sexueller Missbrauch:

Bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs des Kindes durch den Umgangsberechtigten oder beim Umgang Anwesender ist der Umgang während eines laufenden Strafverfahrens zur Vermeidung von Einflussnahmen auf das Kind zunächst auszuschließen. (HK-FamR/Schmid, § 1683 BGB Rn 20).

3. Widerstand des Kindes:

Bei einer Umgangsverweigerung durch das Kind muss das Familiengericht prüfen, inwieweit der geäußerte Wille des Kindes tatsächlich mit dem Kindeswohl im Einklang steht, wobei der Wille eines älteren Kindes ab zwölf Jahren die Entscheidung fast allein nach sich zieht (HK-FamR/Schmid, § 1683 BGB Rn 21).

4. Entfremdung:

Zeigen die Kinder Entfremdungssymptome durch Solidarisierung mit dem die Trennung nicht verarbeitenden und das Kind programmierenden Elternteil, ist begleiteter Umgang anzuordnen, damit das Kind nicht länger kritiklos den betreuende Elternteil idealisiert und den anderen Elternteil begründungsunfähig aus seinem Leben streicht (HK-FamR/Schmid, § 163 BGB Rn 22).

6. Sonstiges:

Bei mit aggressiven Impulsdurchbrüchen verbundenen Persönlichkeitsstörungen oder sonstigen psychische Krankheiten des Umgangsberechtigten oder dessen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit sowie bei seiner mit Entfremdung verbundener Sektenzugehörigkeit oder ausgeübter Partnergewalt ist der Umgang einzuschränken (HK-FamR/Schmid, § 1683 BGB Rn 22).

Vorzutragen ist jeweils konkret das vorhin beschriebene schädliche Tun oder notwendige Unterlassen des Umgangsberechtigten. Zur Erziehungsfähigkeit gehören neben Versorgung und Förderung auch Bindung und Wertevermittlung. Der Sonderleitfaden findet nur auf die beschleunigten Verfahren nach § 144 FamFG Anwendung, in denen häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch oder das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht Thema sind.

III. Sonderleitfaden:

1. Antrag und früher Termin, Nr. 1 – 3 des Sonderleitfadens

Der nach §§ 1622, 1671 BGB erforderliche (der Umgang kann auch von Amts wegen geregelt werden) Antrag soll nach Nr. 1 des Sonderleitfadens ebenso wie die Antragserwiderung eine Sachverhaltsschilderung, ein polizeiliches Aktenzeichen, die Gefährdungseinschätzung, den Eskalationsgrad, den Trennungszeitpunkt, die Kontaktdaten, Belastungsmomente der Beteiligten und eventuelle Umgangsvereinbarungen und Umgangsdurchführungen beinhalten. Er wird gemäß Nr. 2 des Sonderleitfadens dem angegebenen Verfahrensbevollmächtigten oder dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung per Postzustellungsurkunde zugestellt, während die BSA alles per Fax erhält. Polizeiliche Akten werden vom Familiengericht umgehend beigezogen nach Nr. 2 des Sonderleitfadens. Nach § 144 II2 FamFG findet der (grundsätzlich nach § 144 II3 FamFG nicht verlegbare) frühe Termin nach Nr. 3 des Sonderleitfadens binnen eines Monats nach Antragseingang statt, wobei das Gericht eine getrennte Anhörung der Eltern nach § 24 I2 FamFG anordnen kann..

2. Kontaktaufnahme der BSA mit der Familie und Gefährdungseinschätzung, Nr.4–7S

Die BSA nimmt nach Nr. 4 des Sonderleitfadens regelmäßig telefonisch Kontakt mit der betroffenen Familie auf und führt nach Möglichkeit einen Hausbesuch mit Anhörung des Kindes durch. Die BSA trifft gemäß Nr. 6 des Sonderleitfadens Feststellungen zur Gefährdung und kontaktiert per eMail eine gewaltzentrierte oder Suchtberatungsstelle, um im frühen Termin den Eltern ein zeitnahes Beratungsangebot unterbreiten zu können, und regt gegebenenfalls eine getrennte Anhörung der Eltern an. Nach Nr. 7 des Sonderleitfadens soll die BSA schriftlich Stellung nehmen.

3. Früher der Aufklärung dienender Termin, Nr. 8 des Sonderleitfadens

Im frühen Termin werden nach § 162 FamFG die BSA, nach § 160 FamFG die Eltern und erforderlichenfalls nach § 149 FamFG das Kind nach Nr. 8 des Sonderleitfadens angehört.

4. Interventionen im frühen Termin, Nr. 9 - 12 des Sonderleitfadens

Nach Nr. 9 des Sonderleitfadens bemüht sich das Familiengericht um Sachverhaltsaufklärung und kann nach § 146 II3 FamFG eine getrennte Beratung, nach § 146 III FamFG einen begleiteten Umgang oder einen Umgangsausschluss im Wege der einstweiligen Anordnung, nach § 148 FamFG die Einsetzung eines Verfahrensbeistands, nach § 162 FamFG ein Sachverständigengutachten oder nach § 1683 III BGB die Installierung eines Umgangspflegers beschließen oder die Eltern mit deren Einverständnis in Therapie überweisen. Das Verfahren ist zu entschleunigen. Die Eltern sollen die Berater und Umgangsbegleiter gemäß Nr. 10 des Sonderleitfadens von der Schweigepflicht entbinden. Nach Nr. 11 des Sonderleitfadens findet nach Mitteilung des Scheiterns der Beratung ein weiterer Gerichtstermin statt. Spätestens in diesem wird dann gemäß Nr. 12 des Sonderleitfadens das Kind angehört.